

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Norbert Lammert, Bernd Neumann (Bremen), Hartmut Koschyk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/1283 –**

### **Künstlersozialversicherungsgesetz**

Künstlerinnen und Künstler, die in der Künstlersozialkasse versichert sind, bezahlen wie Arbeitnehmer nur 50 % ihrer Beiträge für Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Die restlichen 50 %, bei versicherungspflichtigen Anstellungsverhältnissen wäre das der Arbeitgeberanteil an den Kosten zur Sozialversicherung, werden jeweils zur einen Hälfte von den Unternehmen, die künstlerische Werke und Leistungen verwerten, und zur anderen vom Bund aufgebracht.

Der Bundesanteil von 25 % zur Künstlersozialkasse wurde festgelegt, weil Künstler ihre Werte oft selbst, d. h. ohne eine Einschaltung eines professionellen Verwertes vermarkten. In diesen Fällen übernimmt der Bund quasi die Rolle des Arbeitgebers und zahlt einen Teil der „Arbeitgeberbeiträge“ für die Künstlersozialversicherung.

Die Bundesregierung hat in einer Antwort auf eine schriftliche Frage am 21. April 1999 mitgeteilt, daß die Höhe des Bundeszuschusses nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) zur Zeit überprüft wird.

1. Wie ist der Stand dieser Überprüfung der Höhe des Bundeszuschusses nach dem KSVG?  
Liegen bereits Ergebnisse vor, und wann wird ggf. mit Ergebnissen gerechnet?
2. Wie beurteilt die Bundesregierung ggf. vorliegende Ergebnisse?
3. Welchen Zeitplan sieht die Bundesregierung für das gesetzgeberische Verfahren vor, das zur Änderung des KSVG ggf. notwendig wäre?

Nach dem Ergebnis der Überprüfung ist der Selbstvermarktungsanteil zwischenzeitlich in der Weise zurückgegangen, daß eine Absenkung des Bundesanteils von 25 v. H. auf 20 v. H. sachgerecht erscheint. Die gesetzgeberische

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 9. Juli 1999 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

rische Umsetzung der Anpassung des Bundeszuschusses ist mit dem Haushaltsbegleitgesetz zum Haushalt 2000 vorgesehen.

4. Trifft die Erklärung des Deutschen Kulturrates zu, daß bei entsprechenden Überlegungen schon in 1997 ein Gutachten im Auftrage des Arbeitsministeriums von 1995 herangezogen wurde, das auf Zahlenmaterial aus dem Jahre 1993 beruht, und dieses Gutachten aufgrund einer zu geringen Fallzahl und methodischer Fehler nicht akzeptiert werden kann?

Die Bewertung der Methodik des Gutachtens des ifo-Institutes von 1995 durch den Deutschen Kulturrat wird nicht geteilt. Das ifo-Institut hatte 1995 in einem Gutachten vorgeschlagen, den Bundeszuschuß von 25 v. H. auf 15 v. H. der Ausgaben der Künstlersozialkasse abzusenken. Das Gutachten bezieht sich auf die Verhältnisse des Jahres 1993. Diese Datenbasis ist auf Grund der Entwicklung des Kunstmarktes überholt. Seit dieser Zeit hat sich die Summe der beitragspflichtigen Arbeitseinkommen der Künstler und Publizisten wegen der starken Zunahme der Zahl der Versicherten stärker erhöht als die von den Verwertern gezahlten Honorare. Damit ist der Selbstvermarktungsanteil gegenüber 1993 wieder gestiegen. Dieser Entwicklung trägt die vorgesehene Festsetzung des Bundeszuschusses auf 20 v. H. der Ausgaben der Künstlersozialkasse Rechnung.

5. Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung in diesem Zusammenhang aus der in dem im August 1998 veröffentlichten Bericht „Kulturwirtschaft in Nordrhein-Westfalen: Kultureller Arbeitsmarkt und Verflechtungen“ (sog. Dritter Kulturwirtschaftsbericht des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) getroffenen Feststellung, daß die Umsätze im nordrhein-westfälischen Kunsthandel innerhalb von 5 Jahren um 25 % zurückgegangen sind?

Die im genannten Bericht festgestellten Veränderungen im Kunsthandel sind in die Entscheidung über die Höhe des Bundeszuschusses zur Künstlersozialversicherung eingeflossen.

6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Geschäftsführers des Deutschen Kulturrates: „Sollte der Bund, trotz der fehlenden verlässlichen Datenbasis und ungeachtet der Veränderungen im gesamten Kultur- und Medienbereich in den letzten Jahren seinen Zuschuß zur Künstlersozialkasse senken, würde damit das ganze System der sozialen Absicherung der Künstler und Publizisten in Frage gestellt“?

Wenn nein, warum nicht?

Die vorgesehene Anpassung des Bundeszuschusses entspricht den Veränderungen im Kultur- und Medienbereich, stellt das System und die Schutzzwecke der Künstlersozialversicherung also nicht in Frage.

7. Ist die Bundesregierung bereit, angesichts der Kritik, daß das Zahlenmaterial über den Selbst- und den Fremdvermarktungsanteil nicht aktuell

und zuverlässig ist, eine umfassende empirische Untersuchung zur sozialen und wirtschaftlichen Lage von Künstlerinnen und Künstlern durchzuführen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung wird die soziale und wirtschaftliche Lage der Künstlerinnen und Künstler in Deutschland auch in Zukunft intensiv beobachten, um daraus notwendige Konsequenzen für ihre Politik in diesem Bereich zu ziehen.